

Stand Januar 2013

Anträge auf Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister (§ 34 PStG)

Das seit dem 01.01.1958 geführte Familienbuch wurde durch das seit dem 01.01.2009 in Kraft getretene Personenstandsrechtsreformgesetz abgeschafft. Die bisherigen Familienbücher werden als Heiratseinträge fortgeführt.

Wie für jede im Inland geschlossene Ehe kann auf Antrag auch für eine Auslandseheschließung eine Beurkundung im Eheregister erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass zumindest ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger oder diesem Personenkreis gleichgestellt ist.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Voraussetzung ist zudem, dass für diese Ehen weder ein deutscher Heiratseintrag (§ 18 PStV a.F.) noch ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG a.F.) angelegt worden ist. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht.

Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt des Wohnsitzes des Antragstellers. Sofern dieser keinen inländischen Wohnsitz hat, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder Ehegatte. Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Kinder und Eltern sind nur antragsberechtigt, wenn die Ehegatten verstorben sind.

Verfahren:

Bitte vereinbaren Sie unter Angabe der wesentlichen Daten unter

rk-12@accr.diplo.de

einen Termin für die Antragsabgabe, sobald Sie alle Unterlagen vorlegen können. Sie können uns auch telefonisch unter 030-221 10 11 erreichen.

Erforderliche Unterlagen:

Zum Termin müssen Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtseintrag - oder bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Elternangabe
- Heiratsurkunde (für Eheregister) / Lebenspartnerschaftsurkunde (für Lebenspartnerschaftsregister)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten
(Reisepässe, oder deutscher Personalausweis, falls vorhanden: Staatsangehörigkeitsausweis, falls Sie eingebürgert wurden: die Einbürgerungsurkunde)

Adresse:

No. 6, Ridge Street
North Ridge
Accra, Ghana

Post / mail address:

P.O.Box GP 1757
Accra, Ghana

Telefon:

(00233-30) 2211-000 bis/to 2211-010
(00233-30) 2241 082 / (00233-30) 7011 582
Infoline Konsularabteilung / Consular section:
(00233-30) 2211-057

Telefax:

(00233-30) 2221347
Konsularabteilung / Consular
Section:
(00233-30) 2227826

E-mail:

in-fo@accra.diplo.de

- beglaubigte Ablichtung der Reisepässe (nur die Seiten mit den Personaldaten und der ausstellenden Behörde)
- sofern ein Ehegatte bereits einmal verheiratet oder verpartnert war:
 - Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen Lebenspartnerschaften
 - Auflösungsnachweise aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (z.B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile bzw. Urteil über die Auflösung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk, ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)
- Geburtsurkunden aller gemeinsamen Kinder
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe (z. B. Bescheinigung über die Namensführung vom Standesamt)
- Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort

Alle Unterlagen sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Alle Originale erhalten Sie beim Termin zurück. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen auch dann im Original (oder öffentlich beglaubigter Kopie) vorlegen müssen, wenn diese der Botschaft bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. Visaantrag) vorgelegt worden sind.

Grundsätzlich sind Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente notwendig (nicht erforderlich bei internationalen Dokumenten). Wenn Sie keine Übersetzung vorlegen, wird der Antrag dennoch an das Standesamt weitergeleitet werden. Das zuständige Standesamt kann jedoch eine Übersetzung nachfordern.

Über die Notwendigkeit zur Vorlage weiterer Unterlagen entscheidet das zuständige Standesamt.

Gebühren

Bei der Botschaft fallen Gebühren in Höhe von 10,00 Euro für die Beglaubigung der Kopien Ihrer Unterlagen und gegebenenfalls 25,00 Euro für die Beglaubigung der Unterschriften an, wenn gleichzeitig eine Namensklärung notwendig sein sollte (siehe hierzu separates Merkblatt). Die Gebühren sind in bar in Landeswährung zum jeweiligen Tageskurs zu entrichten.

Die Gebühren für Anträge auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister werden je nach Bundesland festgesetzt und können daher unterschiedlich sein. Mit einem Betrag zwischen 60 - 100 Euro ist jedoch zu rechnen. Weitere Gebühren fallen ggfs. für eine Bescheinigung über die Wirksamkeit der Namensklärung, für die Ausstellung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Eheregisterausdrucks an. Die Beurkundung erfolgt nur nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür nach Antragstellung eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.

Adresse:

No. 6, Ridge Street
North Ridge
Accra, Ghana

Post / mail address:

P.O.Box GP 1757
Accra, Ghana

Telefon:

(00233-30) 2211-000 bis/to 2211-010
(00233-30) 2241 082 / (00233-30) 7011 582
Infoline Konsularabteilung / Consular section:
(00233-30) 2211-057

Telefax:

(00233-30) 2221347
Konsularabteilung / Consular
Section:
(00233-30) 2227826

E-mail:

[in-
fo@accra.d
iplo.de](mailto:info@accra.diplomatie.de)